



Das Europäische Patent mit einheitlicher Wirkung

Christof Keussen

Der Status Quo in Europa

- Nebeneinander von nationalen Patenten und EPÜ-Bündelpatenten
- Doppelschutzverbot in den meisten Staaten, Patentinhaber muss zwischen den beiden Möglichkeiten wählen (DK, FI, IS, NO, AT, PL, SE, HU erlauben hingegen Doppelschutz)
- Zentralisiertes EP-Erteilungsverfahren
- EP-Patent zerfällt nach Erteilung in ein Bündel nationaler Patente
 - Validierung, Übersetzung erforderlich, Übersetzungserfordernisse durch Londoner Übereinkommen verringert
 - Nationale Jahresgebühren
 - Rechtsübergänge, Lizenzierung etc. erfolgen national
 - Nationale Verletzungsverfahren

Der Weg zum Einheitspatent

- Sprachenfrage strittig, ES und IT versperren Weg zu einer EU-weiten Lösung
- März 2011: Der Europäische Rat beschließt eine Ermächtigung zu einer verstärkten Zusammenarbeit einer Untergruppe der „willigen“ EU-Staaten
- April 2012: Kommission legt zwei Verordnungsvorschläge vor:
 - VO zum Einheitlichen Patentschutz
 - VO zu den Übersetzungsregelungen
- Dezember 2012: Beide Verordnungen verabschiedet und am 20.01.2013 in Kraft getreten
 - VO 1257/2012 zum Einheitlichen Patentschutz
 - VO 1260/2012 zu den Übersetzungsregelungen

Inkrafttreten der VO zum Einheitspatent

- Beide VO seit 20. Januar 2013 in Kraft
- Anwendbar ab dem spätesten der folgenden drei Zeitpunkte
 - 1. Januar 2014
 - Tag des Inkrafttretens des Gerichtsstandsübereinkommens (13 Ratifikationen incl. DE, FR, UK)
 - 4 Monate nach Inkrafttreten der geänderten VO 1215/2012 (Gerichtliche Zuständigkeit und Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen)
- Einheitspatent-VO und Gerichtsstandsübereinkommen werden somit als Paket in Kraft treten
- Einheitspatent zunächst nur in den Staaten wirksam, in denen auch das Gerichtsstandsübereinkommen in Kraft ist (Art. 18(2))

Rechtsnatur der VO 1257/2012

- Besonderes Übereinkommen i.S.d. Art. 142 EPÜ
- Schafft für die teilnehmenden Mitgliedsstaaten einen einheitlichen Patentschutz, wichtige materiellrechtliche Bestimmungen sind:
 - Art. 5: Definiert Umfang des einheitlichen Schutzes verklausuliert unter Verweis auf nationales Recht und damit auf das EPGÜ (Gerichtsübereinkommen)
 - Art. 6: EU-weite Erschöpfung des Rechts aus dem Einheitspatent
 - Art. 7: Einheitspatent als Vermögensgegenstand: Verweis auf nationales Recht des Sitzstaats des Anmelders im Anmeldezeitpunkt
 - Art. 8: Lizenzbereitschaft

Rechtsnatur des Einheitspatents

- Europäisches Patent bekommt auf Antrag einheitliche Wirkung für die teilnehmenden Mitgliedsstaaten
- Voraussetzung: Erteilung durch EPA mit gleichen Ansprüchen für alle teilnehmenden Mitgliedsstaaten
- Einheitlicher Charakter des Einheitspatents:
 - Einheitlicher Schutz und gleiche Wirkung in allen teilnehmenden Mitgliedsstaaten
 - Übertragung, Beschränkung, Erlöschen oder Nichtigerklärung nur einheitlich für alle teilnehmenden Mitgliedsstaaten
 - Geografisch beschränkte Lizenzierung möglich
- Doppelschutzverbot im Verhältnis Einheitspatent/EP-Patent (Art. 4(2)), keine Regelung zum Verhältnis Einheitspatent/Nationales Patent

Verwaltung des Einheitspatents durch das EPA

- Das EPA
 - nimmt Anträge auf einheitliche Wirkung entgegen
 - führt das Einheitspatentregister
 - nimmt Lizenzbereitschaftserklärungen entgegen
 - erhebt Jahresgebühren für das Einheitspatent
- Engerer Ausschuss des Verwaltungsrates hat Regelungshoheit über Durchführungsverordnung über das Einheitspatent
- Kontrolle der Verwaltungsentscheidungen des EPA durch das Einheitliche Patentgericht (Zentralkammer), keine Zuständigkeit der Beschwerdekammern

Jahresgebühren für das Einheitspatent

- Höhe noch offen, dürfte Schlüssel zum Erfolg oder Misserfolg des Einheitspatents sein
- Kompetenz zur Festlegung beim engeren Ausschuss des Verwaltungsrats
- In der VO festgelegte Kriterien zur Bemessung:
 - progressiv über die Laufzeit
 - kostendeckend für die Verwaltung des Einheitspatents
 - orientiert an den nationalen Jahresgebühren für ein durchschnittliches EP-Patent
 - Verlängerungsrate durchschnittlicher EP-Patente
 - KMU-Ermäßigung möglich

Verteilung der Jahresgebühren

- 50% behält EPA ein (Art. 13(1))
- 50% werden auf nationale Ämter nach folgenden Kriterien verteilt (Art. 13(2)):
 - Zahl der Anmeldungen aus dem Land
 - Größe des Marktes
 - Ausgleichsleistungen für Länder
 - ohne EPA-Amtssprache
 - mit geringer Patentaktivität
 - erst kürzlich dem EPÜ beigetreten
 - Ergebnis: Großer Streit, voraussichtlich wird die Höhe der Jahresgebühren ambitioniert angesetzt werden

Verfahren zur Erlangung des Einheitspatents

- EPÜ-Erteilungsverfahren wird unverändert durchlaufen
- Antrag auf einheitliche Wirkung fristgebunden bis 1 Monat nach Veröffentlichung der Patenterteilung (Art. 9(1)g))
- Formalprüfung des Antrags durch EPA
- Eintragung in das Register für den einheitlichen Patentschutz
- Details in der Durchführungsverordnung zum einheitlichen Patentschutz, erster Entwurf liegt als Non Paper vor
- Gemäß diesem Non Paper bei Fristversäumung keine Weiterbehandlung, nur Wiedereinsetzung möglich
- Sprachenregelung in separater Übersetzungs-VO 1260/2012

Sprachenregelung für das Einheitspatent VO 1260/2012

- Grundsatz: EPÜ-Sprachenregelung, keine weiteren Übersetzungen (Art. 4(1))
- Übersetzungen im Fall eines Rechtsstreits können auf Kosten des Patentinhabers in zwei Sprachen erforderlich sein:
 - auf Antrag des mutmaßlichen Verletzers (Art. 4(1)) in eine Amtssprache eines teilnehmenden Mitgliedsstaates, der
 - Sitzstaat des mutmaßlichen Verletzers
 - oder Ort der unerlaubten Handlung ist
 - auf Anordnung des Gerichts (Art. 4(2)) in die Verfahrenssprache des Einheitlichen Patentgerichts
- Für KMUs, natürliche Personen oder Forschungseinrichtungen kann das Gericht von Schadenersatzpflicht vor Erhalt der Übersetzung nach Art. 4(1) absehen

Sprachenregelung für das Einheitspatent VO 1260/2012

- Übergangsregelungen für 6 bis max. 12 Jahre (Art. 6):
 - Mit dem Antrag auf einheitliche Wirkung ist eine vollständige Übersetzung der Patentschrift einzureichen:
 - in EN, wenn EPÜ-Verfahrenssprache DE oder FR
 - in irgendeine EU-Sprache, wenn EPÜ-Verfahrenssprache EN (auch Sprachen nicht teilnehmender EU-Staaten möglich, also IT und ES)
 - Keinerlei Rechtswirkung dieser Übersetzungen (Art. 6(2))
- EPA liefert Maschinenübersetzungen in alle EU-Sprachen

Gerichtsstandübereinkommen Unitary Patent Court - UPC

- Zwischenstaatliche Vereinbarung
 - Gerichtssystem für Unitary Patent **und EP-Bündelpatent** der 25 EU-Mitgliedsstaaten (ohne IT und ES)
 - Berufungsgericht in Luxemburg
 - Zentralkammer in Paris, London und München
 - Lokalkammern/Regionalkammern in den Mitgliedsstaaten, die dies wünschen
 - Technische Richter sind vorgesehen
 - Vertretung vor dem Gericht durch Rechtsanwälte oder besonders qualifizierte Patentanwälte
- Nächste Schritte: Diplomatische Konferenz und Ratifikation durch die 25 EU-Staaten

Gerichtsstandübereinkommen Unitary Patent Court - UPC

- Zuständigkeitsverteilung:
 - Verletzungsklagen können erhoben werden:
 - Bei einer Lokal/Regionalkammer am Sitz des Beklagten
 - Bei einer Lokal/Regionalkammer am Verletzungsort
 - Bei der Zentralkammer bei nicht in EU ansässigen Beklagten
 - Bei der Zentralkammer, wenn dort ein Nichtigkeitsverfahren bereits anhängig ist
 - Isolierte Nichtigkeitsklagen können nur bei der Zentralkammer erhoben werden
 - Nichtigkeitswiderklagen werden erhoben an der Kammer, an der das Verletzungsverfahren anhängig ist

Gerichtsstandübereinkommen Unitary Patent Court - UPC

- Alle Kammern wenden einheitliches Verfahrensrecht an
- Zusammensetzung der Kammern:
 - Lokalkammern: Drei Juristen, bei Bedarf zusätzlich ein technischer Richter
 - Zentralkammer: Zwei Juristen und ein Techniker
 - Berufungsgericht: Drei Juristen und zwei Techniker
- Sprachenregelung:
 - Lokal/Regionalkammern: Sprache des Sitzstaates, optional weitere EPÜ-Sprachen
 - Zentralkammer: Sprache des Patents
 - Berufungsgericht: Sprache der ersten Instanz

Gerichtsstandübereinkommen Unitary Patent Court - UPC

- Behandlung von Nichtigkeitswiderklagen:
 - Lokalkammer kann wahlweise:
 - Nichtigkeitswiderklage selbst entscheiden
 - Nichtigkeitswiderklage an die Zentralkammer verweisen und Verletzungsverfahren durchentscheiden
 - Nichtigkeitswiderklage an die Zentralkammer verweisen und Verletzungsverfahren aussetzen
 - Zentralkammer muss Nichtigkeitswiderklage selbst entscheiden

Gerichtsstandübereinkommen Unitary Patent Court - UPC

- Kompetenz des Gerichts
 - Ansprüche auf Unterlassung und Schadenersatz
 - (Teil)nichtigerklärung eines Patents
 - Einstweilige Verfügungen
 - Beweissicherungsverfahren
 - Freezing orders (bspw. Bankkonten)
- Zuständig für Unitary Patent und bestehende EP-Bündelpatente
 - Inhaber bestehender EP-Bündelpatents können Opt-Out erklären, es bleibt dann bei der bisherigen Zuständigkeit nationaler Gerichte